

Weisung 201809022 vom 24.09.2018 – Aktualisierung der FW Alg - Minderung der Anspruchsdauer bei der Bewilligung von Gründungszuschuss - Bemessung von Alg nach unwiderruflicher Freistellung

Laufende Nummer: 201809022

Geschäftszeichen: GR 21 – 56057.01 / 75093 / 75141 / 75148 / 75150 / 75151 / 7742 / 9033 / 9042 / 9043 / 9045

Gültig ab: 24.09.2018

Gültig bis: 30.06.2023

SGB II: nicht betroffen

SGB III: Weisung

Familienkasse: nicht betroffen

BAufhebung von Regelungen: V.GZ.07 der Geschäftsanweisung Gründungszuschuss (GZ) nach § 93 SGB III (Stand: 1. Mai 2013)

Die Fachlichen Weisungen (FW) zum § 141 SGB III wurden aktualisiert. Es werden Hinweise zur Erfassung von Zeiten des Bezuges von Gründungszuschuss in ELBA-AW und zur Bemessung von Alg nach unwiderruflicher Freistellung gegeben.

1. Ausgangssituation

1.1 Arbeitslosigkeit

Rückmeldungen aus der Praxis haben ergeben, dass die FW Alg zum § 141 SGB III hinsichtlich der Unterbrechung der Arbeitslosigkeit bei Arbeitsunfähigkeit zu konkretisieren sind.

Wird Arbeitsunfähigkeit festgestellt, beginnt die Unterbrechung der Arbeitslosigkeit mit Eintritt der Arbeitsunfähigkeit.

1.2 Minderung der Anspruchsdauer

Entsprechend der aktuellen GA V.GZ.07 zum Gründungszuschuss (Stand: 01. Mai 2013) ist in ELBA-AW der Beginn der selbständigen Tätigkeit mit dem Zeitnachweis „SELBST“ sowie im Bemerkungsfeld der Bewilligungszeitraum des Gründungszuschusses zwingend zu

dokumentieren. Nach Ende des Bewilligungszeitraumes bzw. nach Beendigung der selbständigen Tätigkeit ist der Bewilligungszeitraum der Phase 1 des Gründungszuschusses mit dem Zeitnachweis „GZ“ einzutragen. Parallel dazu ist der entsprechende Zeitnachweis der selbständigen Tätigkeit (SELBST, ST-V oder ST-RF) zu erfassen.

Obwohl nicht explizit erwähnt, ist für die korrekte Anwendung dieser Verfahrensregelung eine Wiedervorlage nach Ende des Bewilligungszeitraumes erforderlich. Die Erfassung in ELBA-AW ist jedoch erst im Zusammenhang mit der erneuten Entscheidung über einen Antrag auf Alg von Bedeutung.

Der Zeitnachweis „ST – RF: Selbständige Tätigkeit, Rahmenfrist verlängernd“ ist rechtlich nicht mehr relevant.

Die Dokumentationspflichten werden um zusätzliche Arbeitsschritte wie die - unterschwellig suggerierte - Wiedervorlage zur Erfassung „GZ“ als Zeitnachweis mit Beginn/Ende sowie eines rechtlich nicht mehr relevanten Zeitnachweises reduziert.

1.3 Bemessung nach unwiderruflicher Freistellung

Mit Urteil vom 30.08.2018 hat das BSG im Verfahren B 11 AL15/17 R entschieden, dass die während der Freistellung bis zum Ende des Arbeitsverhältnisses gezahlte und abgerechnete Vergütung bei der Bemessung des Alg als Arbeitsentgelt einzubeziehen ist. Maßgebend für die Bemessung im Sinne des § 150 Abs. 1 S. 1 SGB III ist der Begriff der Beschäftigung im versicherungsrechtlichen Sinn. Soweit Entscheidungen des Senats ein anderes Begriffsverständnis entnommen werden kann, hält der Senat hieran nicht fest.

Die Entscheidung, ob die derzeitige Weisungslage anzupassen ist, kann erst nach Eingang der schriftlichen Urteilsbegründung getroffen werden. Mit deren Eingang ist erfahrungsgemäß in zwei bis drei Monaten zu rechnen. Für die Übergangszeit sind daher Verfahrenshinweise erforderlich (siehe 2.3).

2. Auftrag und Ziel

2.1 Arbeitslosigkeit

Die FW zum § 141 SGB III wurden entsprechend aktualisiert.

Die überarbeiteten FW stehen im Intranet zur Verfügung.

In anhängigen Widerspruchs- und gerichtlichen Verfahren sind die aktualisierten FW zum § 141 SGB III anzuwenden.

2.2 Minderung der Anspruchsdauer

Bei der Bewilligung von Gründungszuschuss ist in ELBA-AW der Beginn der selbständigen Tätigkeit mit dem Zeitrachweis „SELBST“ sowie im Bemerkungsfeld „GZ <und der Bewilligungszeitraum des Gründungszuschusses>“ einzutragen.

Sofern nach dem Bezug von Gründungszuschuss erneut Alg beantragt wird, ist der Bezugszeitraum der Phase 1 des Gründungszuschusses mit dem Zeitrachweis „GZ“ einzutragen. Parallel dazu ist der entsprechende Zeitrachweis der selbständigen Tätigkeit (SELBST oder ST-V) zu erfassen.

Die Teams Alg Plus der Operativen Services beachten im Rahmen der Bewilligung von Gründungszuschuss bzw. der Bearbeitung eines Alg - Antrages die korrekte Erfassung in ELBA-AW.

2.3 Bemessung nach unwiderruflicher Freistellung

Bei der Entscheidung über Anträge auf Alg mit einem Neuanspruch ist ab sofort die Bewilligung als Vorschuss nach § 42 SGB I vorzunehmen. Die Höhe des Vorschusses wird dabei im Rahmen der pflichtgemäßen Ermessensentscheidung festgelegt anhand der bestehenden Weisungslage (FW 150.1.2 Abs. 1 S. 3). Die Vorschussbewilligung ist zu begründen. Hierzu kann folgender Text im Bescheid übernommen werden:

Ergänzender Hinweis

Das Bundessozialgericht hat am 30.08.2018 eine Entscheidung zur Berücksichtigung von Freistellungszeiten bei der Bemessung des Arbeitslosengeldes getroffen (AZ: B 11 AL 15/17 R). Ob diese Entscheidung auch Auswirkungen auf Ihren Leistungsfall hat, kann erst entschieden werden, wenn die schriftliche Urteilsbegründung des Bundessozialgerichtes vorliegt. Dies wird erfahrungsgemäß einige Monate dauern. Sie erhalten dann unaufgefordert eine abschließende Entscheidung über Ihren Antrag.

Der Text kann im COLIBRI-Bescheid vor der Abschlussformel „Dieses Schreiben ist maschinell erstellt und ohne Unterschrift gültig“ im Rahmen der Nachbearbeitung eingefügt werden.

Anhängige Widerspruchs- und gerichtliche Verfahren können ruhend gestellt werden. Die Entscheidung über Überprüfungsanträge ist vorerst zurückzustellen. Eine entsprechende Zwischennachricht ist zu erteilen.

Es ist sicherzustellen, dass die o. g. Leistungsfälle zur abschließenden Entscheidung durch das Setzen einer Wiedervorlage aufgegriffen werden können.

3. Einzelaufträge

entfällt

4. Info

4.1 Arbeitslosigkeit

Das Merkblatt für Arbeitslose wird bei der nächsten Aktualisierung im März 2019 entsprechend geändert.

4.2 Minderung der Anspruchsdauer

Die Geschäftsanweisung Gründungszuschuss (GZ) nach § 93 SGB III wird zu gegebener Zeit entsprechend angepasst.

4.3 Bemessung nach unwiderruflicher Freistellung

Nach Vorliegen der schriftlichen Urteilsbegründung wird zeitnah über das weitere Vorgehen informiert.

5. Koordinierung

entfällt

6. Haushalt

entfällt

7. Beteiligung

entfällt

gez.

Unterschrift